



Preisliste Pochten 2022

Allgemeine Bestimmungen

Das Werk ist nicht verpflichtet, alle Materialien am Lager zu halten. Deponien können nach Gegebenheit jederzeit geschlossen werden.

Wir legen grossen Wert auf saubere Strassen! Bitte Ladung und Fahrzeug prüfen und wenn nötig reinigen. Eine Reinigung der Strasse wird verrechnet!

Unsere Aufbereitungs- und Deponieplätze befinden sich auch in touristisch genutzten Gebieten. Bitte nehmen Sie auf unsere Gäste und die Umwelt Rücksicht.

Beim Kies 0/63 **mit** Altbelag machen wir Sie auf die Gewässerschutzvorschriften **aufmerksam** (Merkblatt GSA)

Verbotene, nicht getrennte und am falschen Ort deponierte Materialien, werden unter Kostenfolge (nach Aufwand) verrechnet.

Wir bitten Sie wahrheitsgetreue Angaben über die geladenen und deponierten Mengen im Lieferschein einzutragen.

Zahlungsziel: 30 Tage Netto, Verzugszins ab 30 Tage 6 % unberechtigte Abzüge und Zinse werden nachbelastet.

Büro	Akira Kies und Recycling Pochten AG, Erlenweg 1, 3715 Adelboden Telefon 033 673 81 81 Fax 033 673 81 82 akira@burnag.ch	
Betriebsleitung	Christoph Burn	079 770 81 76
Werk Pochten	Jakob Ryter	079 227 77 06
Betonanlage	Heino Bircher	079 227 77 04
Transporte	Peter Kaufmann	079 770 81 60

Steinbruch Pochten

Kies Produkt abgeholt	Umrechnung m3		SFr. /to Exkl. MwSt
Kiessand 1 0/63 nach Norm SN 670 119 NA	1.641	to	SFr. 18.00
Kies 0/100 Primär	1.641	to	SFr. 15.00
Material ab Wand unsortiert		to	SFr. 10.50
Material ab Wand sortiert		to	SFr. 15.00
Planie 0/30	1.576	to	SFr. 25.00
Asphaltgranulat nach Norm SN 670 119 NA		to	SFr. 13.00
Leitungsumhüllung 0/8 gebrochen	1.432	to	SFr. 45.00
Sickerkies 30/80 gebrochen	1.351	to	SFr. 35.00
Sickerschoppen 30/100, gesiebt	1.351	to	SFr. 25.00
Betonkies 0/16 ungewaschen, über Betonanlage		to	SFr. 50.00
Brechsand 0/4	1.423	to	SFr. 50.00
Splitter 4/8	1.351	to	SFr. 39.00
Kies 8/16	1.351	to	SFr. 45.00
Kies 16/32		to	SFr. 45.00
Grubensand auf Anfrage		to	SFr. 50.00
Kies 0/45 mit Altbeton nach Norm SN 670 119 NA	1.641	to	SFr. 14.00
Kies 0/63 mit Altbeton nach Norm SN 670 119 NA	1.641	to	SFr. 12.00
Blöcke abgeholt			SFr./to Exkl. MwSt
Mauersteine zyklisch formwild 50-120 kg		to	SFr. 100.00
Gestaltungssteine zyklisch formwild 120-500 kg		to	SFr. 60.00
Gestaltungssteine zyklisch formwild 501-1'000 kg		to	SFr. 50.00
Gestaltungssteine zyklisch formwild 1'001-2'000 kg		to	SFr. 50.00
Gestaltungssteine zyklisch formwild 2'001-4'000 kg		to	SFr. 50.00
Blöcke plattig oder ausgesucht Zuschlag		to	+ SFr. 20.00
Übrige Blöcke werden Gratis zurückgenommen			

Entsorgungen

Material	SFr. /to Exkl. MwSt
Vermischte Inert Stoffe	SFr. 70.00
Betonaufbruch grösser 30/50 oder stark armiert	SFr. 27.00
Betonaufbruch mit leichter Armierung	SFr. 13.00
Brechmaterial	SFr. 13.00
Altbelag auf Anfrage	SFr. 45.00
Aufpreis fürs spitzen pro To	SFr. 12.00

Betonpreise

Sorte Bezeichnung	Beton nach Eigenschaft	Preis/m ³ Exkl. MwSt.
Holcim		
A101	C25/30 C3 32 Kranbeton; XC1, XC2 (CH)	SFr. 162.00
A153	C25/30 C3 16 Kranbeton; XC1, XC2 (CH)	SFr. 167.00
B201	C25/30 C3 32 Kranbeton; XC3 (CH)	SFr. 166.00
B251	C25/30 C3 16 Kranbeton; XC3 (CH)	SFr. 170.00
A101H	C25/30 C3 32 Homogenbeton XC3 (CH)	SFr. 177.00
A153H	C25/30 C3 16 Homogenbeton XC3 (CH)	SFr. 185.00
B201H	C25/30 C3 32 Homogenbeton; XC3 (CH)	SFr. 180.00
B251H	C25/30 C3 16 Homogenbeton; XC3 (CH)	SFr. 188.00
C301	C30/37 C3 32 Kranbeton; XC4, XF1 (CH)	SFr. 180.00
C351	C30/37 C3 16 Kranbeton; XC4, XF1 (CH)	SFr. 188.00
C301H	C30/37 C3 32 Homogenbeton; XC4, XF1 (CH)	SFr. 187.00
C351H	C30/37 C3 16 Homogenbeton; XC4, XF1 (CH)	SFr. 195.00
D401	C25/30 C3 32 LP 3% T1 Pumpbeton; XC4, XD1, XF2, XF3 (CH) T1 (L)	SFr. 195.00
D451	C25/30 C3 16 LP 3.5% Pumpbeton; XC4, XD1, XF2, XF3 (CH) T1 (L)	SFr. 200.00
E501	C25/30 C3 32 LP 3% Pumpbeton; XC4, XD1 XF4 (CH) T2 (L)	SFr. 200.00
E551	C25/30 C3 16 LP 3.5% Pumpbeton; XC4, XD1 XF4 (CH) T2 (L)	SFr. 206.00
G701	C30/37 C3 32 LP 2% Pumpbeton; XC4, XD3, XF4 (CH)	SFr. 210.00
G751	C30/37 C3 16 LP 2% Pumpbeton; XC4, XD3, XF4 (CH)	SFr. 218.00
TAB1	Nassspritzbeton SC 2 C25/30 F4 08 Trockengunit	SFr. 200.00 SFr. 193.00
Beton nach Zusammensetzung		
ZL2	Schmiermischung 0/4 CEM 450 sehr weich	Je nach Sorte
ZN13	Beton 0/16 CEM 150 steif (C1)	SFr. 133.00
ZN19	Beton 0/16 CEM 200 steif (C1)	SFr. 142.00
ZN28	Beton 0/16 CEM 250 steif (C1)	SFr. 152.00
ZN29	Beton 0/16 CEM 250 plastisch (C2)	SFr. 162.00
ZN36	Beton 0/16 CEM 300 weich (C3)	SFr. 167.00
ZN67	Beton 0/32 CEM 150 steif (C1)	SFr. 129.00
ZN73	Beton 0/32 CEM 200 steif (C1)	SFr. 137.00
ZN83	Beton 0/32 CEM 250 plastisch (C2)	SFr. 150.00
ZN84	Beton 0/32 CEM 250 steif (C2)	SFr. 145.00
ZN90	Beton 0/32 CEM 300 weich (C3)	SFr. 160.00
ZS8	Sickerbeton 4/8 CEM 200 steif (C1) Sickerbeton 8/16 CEM 150 steif (C1)	SFr. 141.00 SFr. 135.00
ZS21	Sickerbeton 8/16 CEM 200 steif (C1)	SFr. 140.00
ZS34	Sickerbeton 16/32 CEM 150 steif (C1)	SFr. 132.00
ZS35	Sickerbeton 16/32 CEM 200 steif (C1)	SFr. 139.00

Sorte Bezeichnung	Beton nach Eigenschaft	Preis/m3 Exkl. MwSt.
	Mörtel / Überzug nach Zusammensetzung	
MN11	Überzug 0/4 CEM 350 erdfeucht (C0)	SFr. 185.00
MN13	Überzug 0/4 CEM 400 erdfeucht (C0)	SFr. 195.00
M 15	Mauermörtel	SFr. 280.00
	Betonzusätze	Preis/kg Exkl. MwSt.
	Verzögerer	SFr. 7.00
	Frostschutz	SFr. 6.00
	Fliessmittel	SFr. 8.50

Mindestverrechnungsmenge 0.3m³

Kleinmengenzuschlag 0.3 – 1.0m³

SFr. 15.00

Samstagszuschlag (Produktion auf Anfrage)

SFr. 300.00

CO₂-Abgabe

SFr. 1.50/m³

Mit dem Bezug von Beton ab der Anlage Pochten akzeptieren sie die AGB der Kies und Recycling Pochten AG.

Mischungen kleiner 0.5 m³ können Abweichungen aufweisen, da die Dossier- und Mischbarkeit eingeschränkt sind. Die AGB's werden ihnen auf Wunsch vor dem Materialbezug zum Lesen abgegeben.

Transportpreise Beton und Kies ab Steinbruch Pochten

Gerne offerieren wir Ihnen die Transporte franko Baustelle. Bitte kontaktieren Sie Heino Bircher unter der Nummer 079 227 77 04 er erstellt ihnen gerne eine entsprechende Offerte.

Je nach Situation kann ein Transport nicht garantiert werden. Eine frühzeitige Bestellung ist von Vorteil.

Allgemeine Bedingungen

Allgemeines / Geltungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen werden aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger deren Gültigkeit. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie durch die entsprechende Lieferfirma schriftlich offeriert oder bestätigt worden sind.

Fahrzeug Beladung

Die max. Beladung pro Fahrzeug darf das zulässige Gesamtgewicht gemäss SVG nicht überschreiten. Wir verfügen über ein elektronisches Verwiegungssystem, welches das Ladegewicht exakt bestimmt. Der Chauffeur kann ein allfällig unzulässiges Gewicht seines Fahrzeuges überprüfen und wenn notwendig abladen.

Preisliste und Offerten

Die Basispreise und Konditionen der vorliegenden Preisliste gelten für alle Bezüger des Werkes Pochten.

Diese Preisliste gilt, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen, allgemein gültigen Preisliste. Sie wird erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preisliste erteilten Auftrages verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf sechs Monate beschränkt.

Alle Preise, Franko Lieferungen ausgenommen, verstehen sich für Lieferungen ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Werk geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorliegender Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Allfällige ausgewiesene Teuerungen (z.B. erhöhte Steuern, Abgaben, verschärfte Vorschriften etc.) werden separat verrechnet bzw. vorbehalten.

Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Die Lieferwerke benötigen bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Liefermaterial, Materialmenge, Lieferbeginn und –Programm, Fahrzeugart sowie genaue Kunden- und Baustellenadresse/-bezeichnung. Aufträge und Lieferabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Lieferung / Übernahme

Die Lieferungen erfolgen nach Möglichkeit gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes aber vorbestelltes Material dem Lieferwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Anlieferung des bestellten Materials zu prüfen ob

- a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferungen franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Werk die Übergabe auf das Transportfahrzeug. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie der Lieferant auf ihre Berichtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen und Verarbeiten des Materials anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bezügers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Materials Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Lieferwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Lieferwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Norm-Vorschriften vorgenommen, sowie die Probe einer gemeinsam anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Lieferwerk die Prüfkosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen.

Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Qualität sind die entsprechenden Normen der SIA bzw. VSS. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichten sich die Lieferwerke, rechtzeitig und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Die Lieferwerke haften nicht für ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material.

Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern wird jede Verantwortung für die Beschädigung der Dachhaut durch spitze Steine abgelehnt. Bei Verwendung von Splitt für Oberflächenbehandlung wird ebenso jede Verantwortung für den Verbund mit den Bindemitteln abgelehnt.

Ist durch den Besteller fehlerhaftes Material zum Einbau bzw. zur Verarbeitung gelangt und konnte dies der Besteller nicht rechtzeitig erkennen, haftet das Lieferwerk für Schäden an den mit dem gelieferten Material hergestellten Bauwerken, vorausgesetzt dass diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Kies-Sand-Materials, des Frischbetons zurückgeführt werden müssen. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den eingetragenen Schaden selbst haftet.

Die Verjährungsfrist für Mängelrechte ist auf die Dauer eines Jahres gewährleistet.

Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

Sand und Kies, Recyclingbaustoffe

Mengen

Für Schüttdicht (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich.

Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Schadenersatzforderungen infolge verspäteten Eintreffens werden grundsätzlich abgelehnt.

Reklamationen

Reklamationen sind unmittelbar nach Ablieferung des Produkts anzubringen.

Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Auftragserteilung und Auftragsannahme

Bei Bezügen in Einzelkomponenten wird für eine allenfalls reduzierte Druckfestigkeit jede Haftung abgelehnt. Allfällige Vorversuche oder andere spezielle Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Zusätze

Liefert der Kunde Produkte, Zuschlagstoffe, Spezialrezepte etc. zur Zubereitung an und verlangt er deren Verwendung in der Produktion, haftet das Lieferwerk nur für die Einhaltung der vorgegebenen Rezepte, nicht aber für die Eigenschaften des Endproduktes.

Beton und Transportbeton

Allgemeine Lieferbedingungen

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die bei der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton. Bei Mischmengen unter 0.5 m³ übernehmen wir für optimale Durchmischung und Liefermenge keine Garantie.

Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss Norm: SIA 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn, Lieferprogramm und Fahrzeugart. Aufträge und Lieferungsabfrage werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen. Die Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaft verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206-1 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206-1 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu übernehmen.

Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen

auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

Garantien

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Beton und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Eine Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrügen vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetragenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

Zahlungsbedingungen / Bauhandwerkerpfandrecht

Für die Zahlungen der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessiv Lieferungen, unabhängig von der Dauer und den Bezugsunterbrüchen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor. Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt den Bezüger nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen.

Zahlungsbedingungen

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30 Tage netto

Nach Ablauf von 30 Tagen wird der Verzugszins von mind. 6.0 % verrechnet.

Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt.

Zuschläge

Es wird beim Beton generell mindestens 0.3 m³ verrechnet.

Kleinmengenzuschlag (nur für Abholer)

Beton Bei Kleinmengen bis und mit 0.3 – 1.0 m³ wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 pro Bezug verrechnet.

Samstagszuschlag (Produktion auf Anfrage) ergibt einen Zuschlag von Fr. 300.00.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerkes. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.